

Anhang zum Plenarprotokoll

Schriftlich vom Senat beantwortete Anfragen aus der Fragestunde der Stadtbürgerschaft vom 25. Februar 2014

Anfrage 10: Umgebungslärmstudie: Freigabe anonymisierter personen- bezogener Krankenkassendaten

Wir fragen den Senat:

Ist im Zusammenhang mit der vom Umweltbundesamt bewilligten Umgebungslärmstudie, die in Bremen die Auswirkungen von Lärm auf die menschliche Gesundheit untersuchen soll, eine Freigabe von anonymisierten personenbezogenen Krankenkassendaten mit dem Datenschutz vereinbar?

Falls ja: Wer muss die Freigabe genehmigen?

Falls nein: Wie bewertet der Senat in Bezug auf das Gemeinwohlinteresse gegebenenfalls gesetzliche Änderungen, um eine solche Studie aus Datenschutzsicht rechtmäßig durchführen zu können?

Frau Dr. Schaefer, Mustafa Öztürk, Frau Dr. Kappert-Gonther, Dr. Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats:

Eine Genehmigung der Übermittlung von Krankenkassendaten für die vom Umweltbundesamt bewilligte Umgebungslärmstudie ist nur erforderlich, wenn es sich um Sozialdaten handelt, die dem Sozialdatenschutz unterliegen und die Datenübermittlung nach den übrigen Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches zulässig ist. Für die Genehmigung der Übermittlung von Sozialdaten einer landesunmittelbaren Krankenkasse mit Sitz im Land Bremen ist der Senator für Gesundheit die zuständige Stelle.

Anonymisierte Daten sind nach den Definitionen des Sozialgesetzbuches keine Sozialdaten, weil diese Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Für die Übermittlung anonymisierter Daten ist deshalb keine Genehmigung erforderlich.

Solange keine gesetzliche Übermittlungspflicht besteht, liegt die Entscheidung über eine zulässige Datenübermittlung ausschließlich bei der Krankenkasse, die die Daten erhoben oder verarbeitet hat. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer eine Krankenkasse im konkreten Fall der Umgebungslärmstudie zur Datenübermittlung verpflichtet werden könnte, sind dem Senat nicht bekannt. Der Senat sieht die Rechtsgrundlagen des Sozialdatenschutzes als ausreichend und zweckmäßig an. Auch bieten die Regelungen über die Zulässigkeit der Datenübermittlung einen akzeptablen Ausgleich zwischen den Interessen des Sozialdatenschutzes und denen des Gemeinwohls. Gesetzliche Änderungen sind nach Überzeugung des Senats nicht erforderlich.

Anfrage 11: Frei-, Grün- und Spielflächen in der Überseestadt

Ich frage den Senat:

1. Warum wurden keine erneuerten Pläne zur Gestaltung der Frei-, Grün- und Spielflächen des Überseeparks ausgelegt, obwohl Grundzüge, gemäß Bebauungsplan 2335 vom 5. Juli 2007, bei den maßgeblichen Planungsänderungen berührt wurden, nämlich durch die Umwidmung einer rechtsverbindlichen öffentlichen Grünfläche, Parkanlage, zu öffentlichen Spielflächen für Kinder und Jugendliche, gemäß Bebauungsplan 2435 vom 15. Mai 2013?

2. Wo genau befinden sich im Bereich der Objekte „Green Living“ bis „Strandhäuser“, insgesamt circa 380 Wohnungen, hausnahe Spiel- beziehungsweise Grünflächen für Kinder, Erwachsene und Ältere, wo wird es Auslauflächen für Hunde geben, und welche Größe haben die oben genannten Areale jeweils?

3. Wo genau liegen die ursprünglich auf den Seiten 30 bis 34 des Masterplans verzeichneten, in Planung befindlichen Frei- und Grünflächen in der Überseestadt, wenn